

S a t z u n g

der Gemeinde Bornhöved, Kreis Segeberg,
über den Bebauungsplan Nr. 5
für das Gebiet "südlich des Mühlenteiches - Teil I"

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.04.1969 (GVOBl. Schl.Holst. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 09.12.1960 (GVOBl.Schl.Holst. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.09.1979 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Strassenoberkante freizuhalten.
2. Die Aussenwände der Gebäude sind hinsichtlich der Materialien und Farben gruppenweise aufeinander abzustimmen.
3. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.
4. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Strassen-niveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,60 m betragen.
5. Zur Dacheindeckung (ausser bei Flachdachgebäuden) sind braunrote bzw. anthrazitfarbene Pfannen zu verwenden.
6. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Strasse hin und zu den Nachbargrundstücken erfolgt durch lebende Hecken. Werden Draht- oder Holzzäune errichtet, so dürfen diese nur hinter die Hecke gesetzt werden und dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
7. Im Mischgebiet dieses Bebauungsplanes werden gemäss § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung nur nichtstörende Gewerbebetriebe zugelassen.

Angesichts des benachbarten allgemeinen Wohngebietes dürfen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des Immissionsschutzrechtes entstehen.

(Dieser Textteil der Bebauungsplansatzung wurde aufgrund der Genehmigungsverfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 21.3.1980 zum Az.: IV 2/61.21 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23.10.1980 um Ziffer 7. ergänzt).

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 i.V.m. § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG erteilt.

Die Erfüllung der Auflage (und Hinweise) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 20.11.80 Az.: IV 2 / 61.81 Sdr. bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bornhöved, den 4. 12. 80



(Bürgermeister)



Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 5. 12. 80 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Bornhöved, den 5. 12. 80

Amt Bornhöved
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage:

